

# 1. Teil: Entscheidungen

**2761. – §§ 166, 167 Abs 2 ABGB; § 154f AußStrG**

OGH 25. 2. 2021, 2 Ob 73/20 d

**1. Ist der Versicherungsfall der Tod des Versicherungsnehmers, so erwirbt der Begünstigte seinen Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme unmittelbar aus dem Versicherungsvertrag. Die Versicherungssumme ist (nur) dann Bestandteil des Nachlasses, wenn kein Begünstigter vorhanden ist; hat dagegen der Versicherungsnehmer über seine Ansprüche verfügt, ist die Versicherungssumme aus dem Nachlass auszuschneiden.**

**2. § 167 Abs 2 VersVG enthält Regeln für die Auslegung der Erklärung, durch die der Versicherungsnehmer sein Gestaltungsrecht zur Bezeichnung der Bezugsberechtigten ausübt. Der Versicherungsnehmer kann danach auch „die Erben“ als bezugsberechtigt bezeichnen und kommt dadurch dem Bestimmbarkeitserfordernis ausreichend nach. Es sind dann jene Personen begünstigt, welche zur Zeit des Todes (des Versicherungsnehmers) nach dem Versicherungsnehmer als Erben berufen sind. Auf den Berufungsgrund kommt es nicht an; das Erbrecht kann sich auf Erbvertrag, Testament oder das Gesetz gründen.**

**3. § 167 Abs 2 Satz 2 VersVG sieht vor, dass die Ausschlagung der Erbschaft keinen Einfluss auf die Bezugsberechtigung hat, da dies mit dem mutmaßlichen Willen des Versicherungsnehmers nicht zu vereinbaren wäre und die Versicherungssumme sonst denjenigen zugute käme, denen sie nicht zugedacht war. In einem solchen Fall ist daher zu fingieren, dass der ausschlagende Bezugsberechtigte weiterhin Erbe mit einer bestimmten Quote ist. Für die Bezugsberechtigung der Erben kommt es daher nicht darauf an, ob eine Einantwortung an sie stattgefunden hat.**

**4. Will der Versicherungsnehmer das Bezugsrecht daran koppeln, dass nur diejenigen, denen der Nachlass tatsächlich eingewantwortet wird, die Versicherungssumme erhalten sollen, muss er dies bei der Bezeichnung des Bezugsberechtigten klarstellen**

[1] Der am \*\*\*\*\* 2018 verstorbene Erblasser hatte keine letztwillige Verfügung errichtet. Er hinterließ als gesetzliche Erben zwei Schwestern, die keine Erbantrittserklärungen abgaben.

Der Erblasser hatte eine Lebensversicherung (Erlebensversicherung) abgeschlossen, bei der er im Ablebensfall „die Erben“ als Bezugsberechtigte eingesetzt hatte. Mit seinem Ableben wurde daraus ein Betrag von 21.948,26 EUR fällig.

[2] Das **Erstgericht** überließ den Gläubigern die Aktiva von 6.879,40 EUR, bestehend aus realisierten Bankguthaben, der aufgrund der Passiva von 74.142,48 EUR überschuldeten Verlassenschaft an Zahlungen statt. Damit konnten selbst die „Masseforderungen“ iSd § 154 Abs 2 Z 1 AußStrG nicht zur Gänze befriedigt werden. Der vom ehemaligen Erwachsenenvertreter des Erblassers geltend gemachte und diesem beschlussmäßig zuerkannte Entschädigungsanspruch von 1.797,20 EUR kam bei der Verteilung nicht mehr zum Zug. Den Anspruch aus der Lebensversicherung des Erblassers nahm das Erstgericht nicht in die Aktiva auf. Wäre dies geschehen, hätte die Forderung des ehemaligen Erwachsenenvertreters in den Aktiva Deckung gefunden.

[3] Das **Rekursgericht** gab dem Rekurs des ehemaligen Erwachsenenvertreters nicht Folge und sprach zunächst aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 30.000 EUR nicht übersteige und der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei. Es vertrat die Ansicht, der Erblasser habe über seine Versicherungssumme im Ablebensfall verfügt, da er als Begünstigte „die Erben“ eingesetzt habe. Aus der Aktenlage ergebe sich, dass er zum Zeitpunkt seines Todes zwei Schwestern, sohin potentielle Erben hinterlassen habe. Dass diese keine Erbantrittserklärung abgegeben hätten, stelle ihre Qualifikation als Erben nicht in Frage. Es seien daher Erben im Sinne der Bezugsberechtigung „die Erben“ vorhanden, weshalb die Ablebensleistung bei den Aktiven der Verlassenschaft nicht zu berücksichtigen sei.

[4] Auf Antrag des ehemaligen Erwachsenenvertreters ließ das Rekursgericht den ordentlichen Revisionsrekurs nachträglich zu, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage fehle, ob die Begünstigungsklausel „die Erben“ auch im Falle einer Überlassung an Zahlungen statt und somit ohne formelle Feststellung der Erben durch das Verlassenschaftsgericht ausreichend bestimmbar sei, sodass eine Lebensversicherung wegen erfolgter Verfügung nicht in den Nachlass falle.

[5] Gegen diese Rekursentscheidung richtet sich der Revisionsrekurs des ehemaligen Erwachsenenvertreters mit dem Abänderungsantrag, die Aktiva um die Ablebensleistung aus der Lebensversicherung zu erhöhen und bei der Verteilung der Verlassenschaft seine bevorrechtete Forderung zur Gänze zu tilgen, hilfsweise den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Beschlussfassung an das Rekursgericht zurückzuverweisen.

[6] Eine Revisionsrekursbeantwortung wurde nicht erstat-  
tet.

[7] Der **Revisionsrekurs** ist aus dem vom Rekursgericht ange-  
führten Grund **zulässig**. Er ist aber **nicht berechtigt**.

[8] Der Revisionsrekurswerber macht geltend, die Ablebens-  
leistung aus der Lebensversicherung des Erblassers sei bei den  
Aktiva zu Unrecht nicht berücksichtigt worden. Laute das Be-  
zugsrecht iSd § 167 Abs 2 VersVG auf „die Erben“, werde der  
Kreis der bezugsberechtigten Personen erst durch die Einant-  
wortung bestimmt. Da eine Einantwortung aufgrund der über-  
schuldeten Verlassenschaft unterblieben sei, sei das Bezugsrecht  
nicht bestimmbar. Daher falle die Versicherungsleistung in den  
Nachlass.

[9] Hiezu wurde erwogen:

[10] 1. Ist der Versicherungsfall der Tod des Versicherungs-  
nehmers, so erwirbt der Begünstigte seinen Anspruch auf Zah-  
lung der Versicherungssumme unmittelbar aus dem Versiche-  
rungsvertrag (7 Ob 622/95). Die Versicherungssumme ist (nur)  
dann Bestandteil des Nachlasses, wenn kein Begünstigter vor-  
handen ist; hat dagegen der Versicherungsnehmer über seine  
Ansprüche verfügt, ist die Versicherungssumme aus dem Nach-  
lass auszuscheiden (RS0007845 [T 8]).

[11] 2. Gemäß § 166 Abs 1 VersVG ist bei einer Kapitalversi-  
cherung im Zweifel anzunehmen, dass dem Versicherungsneh-  
mer die Befugnis vorbehalten ist, ohne Zustimmung des Versi-  
cherers einen Dritten als Bezugsberechtigten zu bezeichnen oder  
an Stelle des so bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen.  
Der Bezugsberechtigte kann durch Anführung seines Namens  
individualisiert bezeichnet werden. Die Bestimmbarkeit des Be-  
rechtigten ist aber ausreichend (*Schauer in Fenyves/Schauer*,  
VersVG<sup>4</sup> § 166 VersVG Rz 11).

[12] § 167 Abs 2 VersVG lautet: „Soll bei einer Kapitalversi-  
cherung die Leistung des Versicherers nach dem Tod des Versi-  
cherungsnehmers erfolgen und ist die Zahlung an die Erben ohne  
nähere Bestimmung ausbedungen, so sind im Zweifel diejeni-  
gen, welche zur Zeit des Todes als Erben berufen sind, nach dem  
Verhältnis ihrer Erbteile bezugsberechtigt. Eine Ausschlagung  
der Erbschaft hat auf die Berechtigung keinen Einfluss.“

[13] Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen im vorliegen-  
den Fall zieht der Revisionsrekurswerber nicht in Zweifel (vgl  
7 Ob 136/18 b).

[14] 3. § 167 Abs 2 VersVG enthält Regeln für die Auslegung  
der Erklärung, durch die der Versicherungsnehmer sein Gestal-  
tungsrecht zur Bezeichnung der Bezugsberechtigten ausübt  
(*Schauer in Fenyves/Schauer*, VersVG<sup>4</sup> § 167 VersVG Rz 1). Der  
Versicherungsnehmer kann danach auch „die Erben“ als bezugs-

berechtigt bezeichnen und kommt dadurch dem Bestimmbarkeitserfordernis ausreichend nach. Es sind dann jene Personen begünstigt, welche zur Zeit des Todes (des Versicherungsnehmers) nach dem Versicherungsnehmer als Erben berufen sind. Auf den Berufungsgrund kommt es nicht an; das Erbrecht kann sich auf Erbvertrag, Testament oder das Gesetz gründen. Die Bestimmung ist auch anwendbar, wenn mehrere Personen aufgrund verschiedener Erbrechtstitel nebeneinander als Erben berufen sind (*Schauer in Fenyves/Schauer, VersVG<sup>4</sup> § 167 VersVG Rz 12*).

[15] 4. § 167 Abs 2 Satz 2 VersVG sieht vor, dass die Ausschlagung der Erbschaft keinen Einfluss auf die Bezugsberechtigung hat, da dies mit dem mutmaßlichen Willen des Versicherungsnehmers nicht zu vereinbaren wäre und die Versicherungssumme sonst denjenigen zugute käme, denen sie nicht zugeordnet war (*Winter in Bruck/Möller, Versicherungsvertragsgesetz<sup>9</sup> § 160 Rz 30*; idS auch *Schauer in Fenyves/Schauer, VersVG<sup>4</sup> § 167 VersVG Rz 14*). In einem solchen Fall ist daher zu fingieren, dass der ausschlagende Bezugsberechtigte weiterhin Erbe mit einer bestimmten Quote ist (*Schauer in Fenyves/Schauer, VersVG<sup>4</sup> § 167 VersVG Rz 14*). Für die Bezugsberechtigung der Erben kommt es daher nicht darauf an, ob eine Einantwortung an sie stattgefunden hat (*Schauer in Fenyves/Schauer, VersVG<sup>4</sup> § 166 VersVG Rz 12*; vgl *Langheid/Wandt/Heiss, MüKo VVG<sup>2</sup> § 160 Rn 15*). Deshalb sind sie auch dann bezugsberechtigt, wenn die Verlassenschaft den Gläubigern an Zahlungen statt (§§ 154f AußStrG) überlassen worden ist. Die Begünstigung als Erben berufenen Personen entspricht – auch und gerade – in einem solchen Fall dem typischen Willen des Verstorbenen, der mit der Zuwendung der Versicherungsleistung in der Regel einen Versorgungszweck verfolgen will und nicht primär die Befriedigung seiner Gläubiger anstrebt (*Schauer in Fenyves/Schauer, VersVG<sup>4</sup> § 166 VersVG Rz 12*).

[16] 5. Der Revisionsrekurswerber beruft sich auf die von *Peric* (Lebensversicherung an „die Erben“ und Überlassung an Zahlungen statt, RdW 2013/327) vertretene gegenteilige Ansicht, wonach, wenn als Begünstigte bloß „die Erben“ genannt seien, nur die tatsächlich erfolgte Einantwortung den Kreis der bezugsberechtigten Personen bestimme. Der Entscheidung 7 Ob 622/95, auf die er ohne nähere Darlegungen zur Begründung seiner Ansicht hinweist, ist dies allerdings nicht zu entnehmen. Vielmehr hat nach dem klaren Wortlaut des § 167 Abs 2 Satz 2 VersVG die Ausschlagung der Erbschaft keinen Einfluss auf die Bezugsberechtigung. Damit verdeutlicht der Gesetzgeber, dass die Einantwortung im Falle der Benennung „der Erben“ als Bezugsberechtigte gerade keine Voraussetzung für die Bezugsbe-

rectigung sein soll. Will der Versicherungsnehmer das Bezugsrecht daran koppeln, dass nur diejenigen, denen der Nachlass tatsächlich eingewandt wird, die Versicherungssumme erhalten sollen, muss er dies bei der Bezeichnung des Bezugsberechtigten klarstellen (vgl für die deutsche Rechtslage *Winter in Bruck/Möller*, Versicherungsvertragsgesetz<sup>9</sup> § 160 Rz 30). Auch im Falle der Überlassung an Zahlungen statt kann daher von einem unbestimmten Bezugsrecht nicht gesprochen werden, sondern es bleiben jene Personen begünstigt, welche zur Zeit des Todes nach dem Versicherungsnehmer als Erben berufen sind.

[17] 6. Das Rekursgericht ist somit zutreffend davon ausgegangen, dass die Forderung auf Zahlung der Versicherungsleistung nicht unter die zu verteilenden Aktiva des Nachlasses fällt. Der Revisionsrekurs bleibt erfolglos.

iFamZ 2021/188, 230 (*Berger/Schweda*)

**2762. – § 1 EKHG; § 2 Abs 1 KHVG; § 67 Abs 1 VersVG; Art 3 Abs 1 RL 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 9. 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht**

OGH 21. 10. 2021, 2 Ob 170/20v

**1. Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit.**

**2. Durch die Richtlinien zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – nunmehr kodifiziert in der RL 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht – ist die Pflicht zur Deckung von Schadenersatzansprüchen durch die Haftpflichtversicherung festgelegt und garantiert. Der Begriff „Verwendung eines Fahrzeugs“ iSd Art 3 Abs 1 der Richtlinie, für den das Unionsrecht vorsieht, dass Versicherungsschutz zu gewähren ist, stellt einen autonomen Begriff des Unionsrechts dar, dessen Auslegung nicht dem Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten überlassen ist. Er umfasst auch das Parken eines Fahrzeugs in einer Privatgarage (EuGH 20. 6. 2019, C-100/18 [*Linea Directa*]).**

**3. Der Begriff des „Verwendens“ eines Fahrzeugs iSd § 2 Abs 1 KHVG ist nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in weiterem Sinn zu verstehen, als jener des „Betriebs“ iSd § 1 EKHG. Daher hat der erkennende Fachsenat bereits ausgesprochen, dass – in unionsrechtskonformer Auslegung – auch die Selbstentzündung eines in einer Privatgarage eines Hauses geparkten Kraftfahrzeugs infolge dessen Verwendung**

**gemäß § 2 Abs 1 KHVG grundsätzlich in den Deckungsumfang der für das Kraftfahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung fällt und bei schuldhafter Verursachung durch versicherte Personen ein dadurch entstandener Sachschaden von der Haftpflichtversicherung zu ersetzen ist. Dies gilt umso mehr im vorliegenden Fall, in dem der als Halter haftpflichtversicherte Erstbeklagte den Brand des geparkten Kraftfahrzeugs durch das sorgfaltswidrige Anwärmen des Motors verschuldete.**

[1] Der Erstbeklagte ist Mieter einer Wohnung in einem bei der klagenden Partei feuerversicherten Haus. Er bezahlt im Rahmen der Betriebskosten einen anteiligen Betrag der Versicherungsprämie, ist aber nicht Versicherungsnehmer dieser Feuerversicherung.

[2] Am 28. 2. 2019 geriet der im Carport des Wohnhauses abgestellte, vom Erstbeklagten gehaltene und bei der zweitbeklagten Partei haftpflichtversicherte PKW in Brand. Dabei wurden das Carport und die Fassade des Wohnhauses beschädigt.

[3] Der Erstbeklagte hatte in der Früh mit dem PKW wegfahren wollen, der sich jedoch nicht starten ließ. Dies war in der Vergangenheit bereits öfter passiert. In einer KFZ-Werkstätte hatte er in der Vergangenheit einmal den Tipp bekommen, dass er den Motor mit einem Heizlüfter anwärmen könne, um eine kostenintensive Reparatur zu vermeiden. Aus diesem Grund öffnete der Erstbeklagte die Motorhaube und stellte einen Heizlüfter im Bereich eines Querträgers der Fahrzeugfront ab. Danach schloss er die Motorhaube, sodass der Heizlüfter zwischen Motorhaube und Fahrzeugrahmen eingeklemmt war. Er schaltete den Heizlüfter ein und entfernte sich vom Fahrzeug, um in der Wohnung die Post durchzusehen. Der Erstbeklagte hatte das Fahrzeug zumindest für fünf Minuten unbeaufsichtigt gelassen. In diesem Zeitraum war die Motorhaube zugefallen und der Heizlüfter aus seiner ursprünglichen Position in den Motorraum gefallen. Durch die Hitze des Heizlüfters wurden entweder die Kunstschale des Lüfters selbst oder brennbare Teile innerhalb des Motorraums in Brand gesetzt. Der nachfolgende Fahrzeugbrand wurde durch den Einsatz des Heizlüfters initiiert. Der verwendete Heizlüfter war nicht zur Erwärmung des Motors geeignet.

[4] Die klagende Partei begehrt den Ersatz der im Zusammenhang mit der Brandschadensbehebung geleisteten Zahlungen, gestützt auf den gemäß § 67 VersVG auf sie übergegangenen Ersatzanspruch des Hauseigentümers.

[5] Die Beklagten bestreiten ein Verschulden und das Vorliegen eines Betriebsunfalls iSd § 1 EKHG.

[6] Das **Erstgericht** gab dem Klagebegehren hinsichtlich des Erstbeklagten statt. Betreffend die zweitbeklagte Partei wies es die Klage ab. Der Erstbeklagte habe den Brand verursacht und sei als Mieter nicht Mitversicherter der Feuerversicherung, sondern regresspflichtiger Dritter iSd § 67 VersVG. Die Haftung der zweitbeklagten Partei sei zu verneinen, weil sich der Unfall nicht beim Betrieb des Kraftfahrzeugs ereignet habe.

[7] Das von der klagenden Partei und dem Erstbeklagten angerufene **Berufungsgericht** wies einen Teilbetrag von 961 EUR betreffend ein von der klagenden Partei eingeholtes Privatgutachten gegenüber beiden Beklagten ab. Im Übrigen bestätigte es die stattgebende Entscheidung gegen den Erstbeklagten, gab aber dem Klagebegehren auch hinsichtlich der zweitbeklagten Partei statt und sprach zunächst aus, dass die ordentliche Revision nicht zulässig sei. Es war der Ansicht, der Erstbeklagte sei unabhängig davon ersatzpflichtig, ob er gegenüber dem klagenden Feuerversicherer als Versicherter oder als Dritter zu betrachten sei, weil er den Schaden grob fahrlässig iSd § 61 VersVG herbeigeführt habe. Es liege auch ein Unfall beim Betrieb des PKW iSd § 1 EKHG vor, weil die Beheizung des Fahrzeugs der Vorbereitung der Inbetriebnahme des Fahrzeugs gedient habe und der Brand daher sowohl mit der Teilnahme des Fahrzeugs am Verkehr als auch mit der „objektiven Gefährlichkeit“ des Fahrzeugs in Zusammenhang stehe.

[8] Das Berufungsgericht ließ die ordentliche Revision über Antrag der beklagten Parteien nachträglich zu, weil die beklagten Parteien in ihrem Antrag argumentiert hätten, dass die festgestellte Vorbereitungshandlung zur Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs keine Betriebsgefahr verwirkliche und dass sich das Berufungsgericht bei der Beurteilung der Sorgfaltswidrigkeit des Erstbeklagten nicht an den Grundsätzen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung orientiert habe.

[9] Die **Revision** der beklagten Parteien ist entgegen diesem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 508a Abs 1 ZPO) – Ausspruch des Berufungsgerichts **nicht zulässig**. Eine erhebliche, für die Entscheidung auch präjudizielle Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO wird weder in der zweitinstanzlichen Zulassungsbegründung noch im Rechtsmittel aufgezeigt:

[10] 1. Der Versicherer ist leistungsfrei, wenn der Versicherte den Versicherungsfall iSd § 61 VersVG grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dabei handelt es sich um einen Risikoausschluss (RS0080128). Liegt dem Erstbeklagten grobe Fahrlässigkeit zur Last, kann dahinstehen, ob er als Mieter des Versicherungsnehmers stillschweigend mitversichert oder bei leichter Fahrlässigkeit ein konkludenter Regressverzicht des klagenden Feuerversicherers anzunehmen ist (7 Ob 106/20 v).

[11] 1.1 Grobe Fahrlässigkeit ist im Bereich des Versicherungsvertragsrechts dann gegeben, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen (RS0080371 [T 1]). Dabei wird ein Verhalten vorausgesetzt, von dem der Handelnde wusste oder wissen musste, dass es geeignet ist, die Gefahr des Eintritts eines Versicherungsfalls herbeizuführen oder zu vergrößern (RS0030324). Die Schadenswahrscheinlichkeit muss offenkundig so groß sein, dass es ohne weiteres nahe liegt, zur Vermeidung eines Schadens ein anderes Verhalten als das tatsächlich geübte in Betracht zu ziehen (RS0031127 [T 28]; RS0080414 [T 3]). Als brauchbare Anhaltspunkte, von denen die Beurteilung im Einzelnen abhängen kann, kommen die Gefährlichkeit der Situation, die zu einer Sorgfaltsanspannung führen sollte, der Wert der gefährdeten Interessen, das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise und schließlich die persönlichen Fähigkeiten des Handelnden in Betracht (stRsp; 7 Ob 106/20 v; RS0030331).

[12] 1.2 Ob eine Fehlhandlung wegen ihres besonderen Gewichts oder einzelne, für sich genommen nicht grob fahrlässige Handlungen in ihrer Gesamtheit und Häufung die Annahme grober Fahrlässigkeit rechtfertigen, ist bei Vertretbarkeit der von den Umständen des Einzelfalls abhängigen Beurteilung grundsätzlich keine Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO (RS0044262 [T 46, T 48 bis T 50]). Die Revision ist nur dann zulässig, wenn der Sachverhalt auch bei weitester Auslegung den von der Judikatur für die Annahme oder die Verneinung grober Fahrlässigkeit aufgestellten Kriterien nicht entspricht (7 Ob 120/18 z; RS0087606 [T 22]). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

[13] 1.3 Der Oberste Gerichtshof hat leichtsinniges Hantieren mit brandgefährlichen Materialien oder Gegenständen, die in der Folge unbeaufsichtigt gelassen wurden, bereits als offensichtlich schadensgeneigt und grob fahrlässig gebilligt (vgl 7 Ob 106/20 v [Schweißarbeiten an einer KFZ-Karosserie]; 7 Ob 301/06 z [Entsorgen von Aschenbecherinhalten in einem Plastikmiskübel]; vgl zu § 61 dVVG auch OLG Hamm 20 U 216/96 [auf dem Beifahrersitz abgestellter Heizlüfter zum Vorwärmen des PKW]). Dabei wurde auch ausgesprochen, dass eine wiederholte derartige Vorgangsweise den Schädiger nicht entlastet, weil die Brandgefahr dadurch nicht verringert, sondern vielmehr gefördert wird (vgl 7 Ob 301/06 z; vgl auch OLG Hamm 20 U 216/96).

[14] 1.4 Das Berufungsgericht war der Ansicht, weder nach den eigenen Behauptungen des Erstbeklagten noch nach den Feststellungen habe der „Tipp“ der KFZ-Werkstätte dahin gelaute, den Heizlüfter zwischen Motorhaube und Rahmen einzuklemmen, einzuschalten und dann das Fahrzeug unbeaufsichtigt



stehen zu lassen. Das erhebliche Gefahrenpotential der Vorgangsweise des Erstbeklagten sei für jedermann einsichtig und bei Anstellung einfachster Überlegungen erkennbar gewesen. Daran würde selbst der Umstand nichts ändern, dass er das Fahrzeug in der Vergangenheit auf diese Weise schon mehrfach erfolgreich aufgewärmt habe. Das Verhalten des Erstbeklagten sei daher als grob fahrlässig zu qualifizieren. Damit hat das Berufungsgericht den ihm zur Verfügung stehenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten.

[15] 2. Ob ein Unfall beim Betrieb des Kraftfahrzeugs iSd § 1 EKHG vorlag, ist im vorliegenden Fall nicht entscheidend.

[16] 2.1 Der Deckungsumfang des KFZ-Haftpflichtversicherers ist in § 2 KHVG gesetzlich zwingend umschrieben. Nach Abs 1 dieser Bestimmung umfasst die Versicherung die Befriedigung begründeter oder die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeugs – soweit hier von Interesse – Sachen beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen sind. Mitversichert sind nach § 2 Abs 2 KHVG ua der Halter und Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeugs tätig sind. Unter „gesetzliche Haftpflichtbestimmungen“ im Sinne dieser Vorschrift sind nach ständiger Rechtsprechung sowohl jene des EKHG als auch die Schadenersatznormen des ABGB zu verstehen (RS0065615; RS0081163 [T 1]).

[17] 2.2 Durch die Richtlinien zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – nunmehr kodifiziert in der RL 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht – ist die Pflicht zur Deckung von Schadenersatzansprüchen durch die Haftpflichtversicherung festgelegt und garantiert. Der Begriff „Verwendung eines Fahrzeugs“ iSd Art 3 Abs 1 der Richtlinie, für den das Unionsrecht vorsieht, dass Versicherungsschutz zu gewähren ist, stellt einen autonomen Begriff des Unionsrechts dar, dessen Auslegung nicht dem Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten überlassen ist. Er umfasst auch das Parken eines Fahrzeugs in einer Privatgarage (EuGH 20. 6. 2019, C-100/18 [*Linea Directa*]).

[18] 2.3 Der Begriff des „Verwendens“ eines Fahrzeugs iSd § 2 Abs 1 KHVG ist nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in weiterem Sinn zu verstehen, als jener des „Betriebs“ iSd § 1 EKHG (RS0116494). Daher hat der erkennende Fachsenat bereits ausgesprochen, dass – in unionsrechtskonformer Auslegung – auch die Selbstzündung eines in einer Pri-

vatgarage eines Hauses geparkten Kraftfahrzeugs (EuGH 20. 6. 2019, C-100/18 [*Linea Directa*]) infolge dessen Verwendung gemäß § 2 Abs 1 KHVG grundsätzlich in den Deckungsumfang der für das Kraftfahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung fällt und bei schuldhafter Verursachung durch versicherte Personen ein dadurch entstandener Sachschaden von der Haftpflichtversicherung zu ersetzen ist (2 Ob 179/19s). Dies gilt umso mehr im vorliegenden Fall, in dem der als Halter haftpflichtversicherte Erstbeklagte den Brand des geparkten Kraftfahrzeugs durch das sorgfaltswidrige Anwärmen des Motors verschuldete.

[19] 2.4 Auch im vorliegenden Fall wurde daher das Haus durch Verwendung des PKW iSd § 2 Abs 1 KHVG beschädigt. Die zweitbeklagte Partei hat somit schon deshalb für den durch den Fahrzeugbrand entstandenen Schaden am Haus einzustehen. Ob sich der Unfall auch beim „Betrieb“ des Kraftfahrzeugs iSd § 1 EKHG ereignete, muss nicht beantwortet werden.

[20] 3. Da somit Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO nicht zu beurteilen sind, ist die Revision zurückzuweisen.

ZVR 2022/110, 270 (*Reisinger*)

**2763. – § 1 EKHG; § 2 Abs 1 KHVG; Art 3 Abs 1 RL 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 9. 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht**

OGH 17. 9. 2020, 2 Ob 179/19s

**1. Der Begriff des „Verwendens“ eines Fahrzeugs ist nach ständiger Rechtsprechung in weiterem Sinn zu verstehen, als jener des „Betriebs“ iSd § 1 EKHG; er umfasst etwa auch die Verwendung als ortsgebundene Kraftquelle und – in unionsrechtskonformer Auslegung – die Selbstentzündung eines in einer Privatgarage eines Hauses geparkten Kraftfahrzeugs. Die Bestimmung des § 2 Abs 1 KHVG erweitert jedoch nicht den Begriff „beim Betrieb“ iSd § 1 EKHG. Sie begründet auch keine, von der Ersatzpflicht des hierin genannten Personenkreises unabhängige Schadenersatzpflicht des Versicherers. Trifft weder den Versicherungsnehmer noch einen Mitversicherten eine Schadenersatzpflicht, so haftet der Versicherer auch dann nicht, wenn der Schaden durch die Verwendung eines Kraftfahrzeugs verursacht wurde.**

**2. Der Oberste Gerichtshof hat sich bereits ausführlich und unter ausdrücklicher Ablehnung der Judikatur des Bundesgerichtshofs mit vergleichbaren Fällen der Selbstentzündung von auf privaten Grundstücken abgestellten Kraftfahrzeugen ausei-**